

Was ist ein Tierplatz?

Definition von Tierplätzen nach 4. BImSchV und UVPG

KTBL-Schrift 475



Autoren

Die Autoren sind Mitglieder der KTBL-Arbeitsgruppe „Definition von Tierplätzen im Rahmen der 4. BImSchV“:

Dr.-Ing. Wilfried Eckhof | Ingenieur-Büro Dr. Eckhof | Ahrensfelde

Ewald Grimm (Geschäftsführer) | Kuratorium für Technik und Bauwesen
in der Landwirtschaft e.V. (KTBL) | Darmstadt

Thomas Heidenreich | Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und
Geologie (LfULG) | Dresden

Dr. Helmar Hentschke | Dombert Rechtsanwälte | Potsdam

Dr. Stefan Naser | Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL), Institut für Landtechnik
und Tierhaltung | Freising

Bernard Schomaker (Vorsitzender) | Kreislandvolkverband Vechta e.V. | Vechta

Zusammenstellung

Ewald Grimm | KTBL

Die Informationen der vorliegenden Schrift wurden vom KTBL und den Autoren nach bestem Wissen und Gewissen nach dem derzeitigen Stand des Wissens zusammengestellt. Das KTBL bzw. die Autoren übernehmen keinerlei Haftung für die bereitgestellten Informationen, deren Aktualität, inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität.

© 2009

Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V. (KTBL)

Bartningstraße 49 | 64289 Darmstadt

Telefon (06151) 7001-0 | Fax (06151) 7001-123

E-Mail: ktbl@ktbl.de | www.ktbl.de

Alle Rechte vorbehalten. Die Verwendung von Texten und Bildern, auch auszugsweise, ist ohne Zustimmung des KTBL urheberrechtswidrig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Herausgegeben mit Förderung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.

Lektorat

Ewald Grimm | KTBL

Redaktion

Annette Schröder | KTBL

Titelfoto

Ewald Grimm | KTBL

Vertrieb

KTBL | Darmstadt

Druck

Druckerei Lokay | Reinheim

Printed in Germany

ISBN 978-3-939371-84-7

Vorwort

Anlagen, deren Errichtung und Betrieb mit hohen Emissionen verbunden sind und die ein hohes Gefährdungspotenzial für Mensch und Umwelt aufweisen, unterliegen nach europäischem und deutschem Umweltrecht einer besonderen Pflicht zur Anlagengenehmigung und Prüfung der Umweltverträglichkeit. Bei Tierhaltungsanlagen wird dieses Gefährdungspotenzial auf der Grundlage der Anlagenkapazität in Form von „Tierplätzen“ definiert. Rechtsgrundlagen sind die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg).

Allerdings gibt es bisher weder im europäischen noch im deutschen Umweltrecht eine allgemein gültige Definition von „Tierplätzen“, nach der die Auslöseschwellen für die Genehmigungs- und Prüfverfahren ermittelt werden. Dies hat Rechtsunsicherheit und einen bundesweit uneinheitlichen Vollzug der Bestimmungen zur Folge.

Deshalb hat die KTBL-Arbeitsgruppe „Definition von Tierplätzen im Rahmen der 4. BImSchV“ auf Grundlage der tierschutzrechtlichen Mindestanforderungen für die bedeutsamsten Tierhaltungskategorien jeweils einen Standardwert zur Bemessung von Tierplätzen definiert, soweit dies aus Sicht des Immissionsschutzes rechtlich vertretbar ist. Mit diesem Vorschlag sollen der bundeseinheitliche Vollzug unterstützt, Genehmigungsverfahren beschleunigt und Änderungen von Anlagen auf andere Tierkategorien und Haltungsformen genehmigungsrechtlich vereinfacht werden.

Zielgruppen sind neben den Akteuren im Genehmigungsverfahren aus Bau-, Immissionsschutz- und Landwirtschaftsbehörden sowie Fachberatern, Sachverständigen und Juristen auch Landesbehörden und die Politik.

Ich danke allen, die an der Erarbeitung der Schrift mitgewirkt haben. Jetzt gilt es, diese standardisierten Tierplätze auch in die Praxis einzuführen.

Kuratorium für Technik und Bauwesen

in der Landwirtschaft e.V. (KTBL)

DR. HEINRICH DE BAEY-ERNSTEN

Hauptgeschäftsführer

Inhalt

1	Einleitung und Problemstellung	7
2	Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit.	12
2.1	Immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Tierhaltungsanlagen	12
2.2	Anlagenbegriff	13
2.3	Ermittlung der genehmigungsrelevanten Anlagenkapazität	15
2.4	Genehmigungsbedürftigkeit der Änderung von Anlagen	18
3	Darstellung des Konzeptes und Anwendungsbeispiele.	21
3.1	Konzept	21
3.2	Anwendungsbeispiele	23
3.2.1	Anlagen zum Halten von Mastschweinen.	23
3.2.2	Anlagen zum Halten von Truthühnern	26
4	Ableitung der standardisierten Tierplätze zur Bestimmung der Anlagenkapazität für Genehmigungsverfahren nach BlmSchG und UVPG	31
4.1	Hennen (Nr. 7.1 a)	31
4.1.1	Legehennen	32
4.1.2	Elterntiere.	33
4.2	Junghennen (Nr. 7.1 b).	34
4.3	Mastgeflügel (Nr. 7.1 c).	36
4.3.1	Masthühner	37
4.3.2	Mastenten.	38
4.4	Truthühner (Nr. 7.1 d).	39
4.5	Rinder (Nr. 7.1 e)	40
4.6	Kälber (Nr. 7.1 f).	42
4.7	Mastschweine ≥ 30 kg Lebendgewicht (Nr. 7.1 g)	43
4.8	Sauen einschließlich Ferkel < 30 kg Lebendgewicht (Nr. 7.1 h).	43
4.9	Ferkel von 10 kg bis < 30 kg Lebendgewicht (Nr. 7.1 i)	45

5 Zusammenfassung und Empfehlungen	46
Problemstellung	46
Lösungsansatz	47
Literatur	51
Rechtsetzung und Rechtsquellen	51
Fachliteratur	52
Anhang 1	54
Emissionspotenzial und Mindestabstände genehmigungs- und UVP-pflichtiger Anlagen	54
Anhang 2	58
Auflagenbeispiele im BImSchG-Genehmigungsbescheid	58
Abkürzungen	60
KTBL-Veröffentlichungen	61

1 Einleitung und Problemstellung

Mit § 16 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung vom 22.12.1959 wurde erstmals über die Baugenehmigungspflicht hinaus eine besondere Genehmigungspflicht für Anlagen eingeführt, die erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Umwelt herbeiführen können. Die erste „Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung“ vom 04.08.1960 (BGBl. I, S. 690) enthielt jedoch noch keine Anlagen zum Halten von Tieren.

Genehmigungspflichten für Tierhaltungsanlagen

Die Genehmigungspflicht für Tierhaltungsanlagen wurde erst elf Jahre später mit der folgenden Nummer 47 der „Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung“ in der Fassung vom 07.07.1971 (BGBl. I, S. 888) eingeführt:

„Anlagen zum Halten von Legehennen ab 20 000 Stück oder Mastgeflügel ab 30 000 Stück oder Schweinen ab 1 250 Stück, ausgenommen Anlagen, in denen Geflügel ausschließlich zu Zucht- oder Vermehrungszwecken, insbesondere zur Erzeugung von Bruteiern gehalten wird.“

Im Vergleich zur heutigen Rechtslage galt noch keine Kumulation der einzelnen Tierarten und -kategorien. Es konnten alle drei Tierarten und -kategorien unterhalb der festgesetzten Anlagengrößen nebeneinander gehalten werden, ohne der besonderen Genehmigungspflicht nach der Gewerbeordnung zu unterliegen. Außerdem wurden die Tierarten nicht weiter nach Produktions- bzw. Nutzungsrichtung und Haltungsabschnitt (Tierkategorie) differenziert. Beispielsweise wurde bei den Schweinen noch nicht zwischen Sauen, Mastschweinen und Ferkeln unterschieden und alle Mastgeflügelarten waren zu einer Kategorie zusammen gefasst. Für die Anlagengröße bzw. -kapazität war nicht die Zahl der Tierplätze, sondern die Anzahl der gehaltenen Tiere maßgebend.

Schon zu dieser Zeit tauchte die Frage auf, ob die maßgebliche Anlagengröße konkret von der Anzahl der tatsächlich gehaltenen Tiere abhängt oder ob der abstrakte Begriff „Anlage“ in der Weise zu interpretieren sei, dass es eher darauf ankomme, wie viele Tiere aufgrund der baulichen Größe und der technischen Ausstattung der Anlage unter Berücksichtigung des Tierschutzes gehalten werden könnten.

Mit Datum vom 15.03.1974 wurde § 16 GewO durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) abgelöst (BGBl. I, S. 721). Die Verordnung zu § 16 GewO wurde mit Datum vom 14.02.1975 durch die 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) ersetzt (BGBl. I, S. 499, ber. S. 727). Diese Verordnung enthielt die folgende Nummer 45 zum Halten von Tieren:

4 Ableitung der standardisierten Tierplätze zur Bestimmung der Anlagenkapazität für Genehmigungsverfahren nach BImSchG und UVPG

Grundlage für die Ermittlung der Tierplätze zur Bestimmung der Anlagenkapazität für Genehmigungsverfahren nach BImSchG und UVPG sind Standardwerte, die – wie in Kapitel 3 beschrieben – aus den Anforderungen des Tierschutzes abgeleitet wurden. Dabei werden nur die Mindestanforderungen an den Platzbedarf pro Tier berücksichtigt, die je nach Tierkategorie für unterschiedliche Haltungsverfahren (Tieralter oder Tiergewicht) differenziert werden. Darüber hinausgehende Anforderungen des Tierschutzes beispielsweise zur Futter- und Tränkwasserversorgung werden nicht berücksichtigt.

Die Darstellung der Tierkategorien entspricht der Reihenfolge der Anlagenkategorien der 4. BImSchV, Nr. 7.1 Buchst. a) bis i), die mit dem UVPG übereinstimmt. Die empfohlenen Standardwerte geben einerseits das Haltungsverfahren wieder, welches bei der jeweiligen Tierkategorie am häufigsten vorkommt, und andererseits das Emissionspotenzial, welches den unterschiedlichen Haltungsverfahren am nächsten kommt.

Sofern von den Festlegungen zu den standardisierten Tierplätzen abgewichen werden soll, kann dies in der Genehmigung bestimmt oder nachträglich gegenüber der zuständigen Genehmigungsbehörde durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag erfolgen (vgl. Kapitel 2.3 – Betriebsumfang).

4.1 Hennen (Nr. 7.1 a)

Unter dem Begriff „Hennen“ sind im vorliegenden Zusammenhang die legereifen weiblichen Tiere aller Geflügelarten zu verstehen, und zwar unabhängig davon, ob die erzeugten Eier für den direkten Verzehr (Frühstückseier), für die Herstellung anderer Lebensmittel oder anderer Erzeugnisse – z. B. Shampoos – (Industrieier) oder für Vermehrungszwecke (Bruteier) bestimmt sind.

Für den direkten Verzehr und für die Herstellung anderer Lebensmittel oder anderer Erzeugnisse werden in der Regel nur Hühnereier (Geflügelart: Gallus gallus) verwandt. Eier anderer Geflügelarten (z. B. Truthühner, Gänse, Enten) werden meist für diese Zwecke nicht in Anlagen erzeugt, deren Kapazität in den Bereich der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbedürftigkeit fällt.

Die legereifen Hennen von Hühnern, deren Eier für die vorgenannten Zwecke verwandt werden, sind in § 2 Nr. 4 TierSchNutzV wie folgt definiert:

„Legehennen: legereife Hennen der Art Gallus gallus, die zur Erzeugung von Eiern, die nicht für Vermehrungszwecke bestimmt sind, gehalten werden.“

Hennen aller Geflügelarten, deren Eier für Vermehrungszwecke bestimmt sind, werden üblicherweise unter dem Begriff „Elterntiere“ zusammengefasst. Elterntiere sind in

der Nr. 7.1 der 4. BImSchV zwar nicht explizit als Anlagenkategorie aufgeführt. Es kann für deren Haltung dennoch eine immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit abgeleitet werden, da die weiblichen Tiere den Hennen zuzuordnen sind und alle Elterntiere (Hennen und Hähne) von Anhang I, Nr. 6.6, der europäischen IVU-Richtlinie (2008) als „Anlage zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel. ...“ erfasst werden und diese Richtlinie mit dem BImSchG in deutsches Recht umgesetzt wurde.

Eine einheitliche Standardisierung des Tierplatzes „Henne“ ist allerdings nicht möglich, da das Emissionspotenzial sowohl hinsichtlich der einzelnen Haltungsverfahren für Legehennen als auch hinsichtlich des Platzbedarfs für die Elterntiere der einzelnen Geflügelarten so unterschiedlich ist, dass die nachfolgend beschriebenen Differenzierungen vorzunehmen sind.

4.1.1 Legehennen

Legehennen werden nach der Junghennenaufzucht im Alter von 16 bis 18 Wochen mit einem Gewicht von 1,4 bis 1,6 kg eingestallt. Mit dem Eierlegen beginnen sie erst ca. 2 Wochen danach. Die Legeperiode dauert etwa ein Jahr.

Übliche Verfahren zur Haltung von Legehennen sind die Bodenhaltung, die Bodenhaltung mit Volierengestellen mit bis zu vier übereinander angeordneten Ebenen (kurz „Volierenhaltung“ genannt) und die Kleingruppenhaltung. Boden- und Volierenhaltung können mit einem überdachten Außenscharraum (sog. Kalscharraum oder Wintergarten) und/oder einem Auslauf ins Freie (Auslaufhaltung) kombiniert sein.

Die Netto-Fläche je Legehennenplatz ist gemäß den Vorgaben des Abschnitts 3 der TierSchNutzV zu bemessen (Tab. 6). Sie umfasst die begehbare, d.h. für die Tiere nutzbare Stallgrundfläche bzw. die Nutzflächen der Ebenen der Volieren oder die Bodenfläche der Kleingruppe. Bei der Ermittlung der genehmigungsrelevanten Anlagenkapazität werden die Flächen von Nestern und Freilandausläufen nicht angerechnet. Die Scharfläche, auch die in Außenscharräumen, wird dagegen als Nutzfläche angerechnet, wenn sie mindestens während zwei Drittel der Hellphase uneingeschränkt zugänglich sind (§ 13a Abs. 2 TierSchNutzV).

In Tabelle 6 sind die aus den Anforderungen des Abschnitts 3 TierSchNutzV abgeleiteten Standardwerte für Legehennenplätze zur Ermittlung der genehmigungsrelevanten Anlagenkapazität zusammengestellt.

Tab. 6: Standardwerte für Legehennenplätze bei verschiedenen Haltungsformen (Netto-Nutzfläche)

Haltungsform	Anforderungen Tierschutz ¹⁾		Standardwert 4. BImSchV	
	cm²/Tier	Tiere/m²	cm²/Tierplatz	Tierplätze/m²
Bodenhaltung (eine Ebene)	1 111	9 ²⁾	1 111	9
Volierenhaltung (max. vier Ebenen einschl. Boden als unterste Ebene)	– ³⁾	18 ²⁾	– ³⁾	18
Kleingruppenhaltung				
bis 2 kg Gewicht	800 ⁴⁾	12,5	800 ⁵⁾	12,5
mehr als 2 kg Gewicht	900 ⁴⁾	11,1		

¹⁾ Abschnitt 3 TierSchNutzV.
²⁾ Maximale Besatzdichte gemäß § 13a Abs. 2 TierSchNutzV.
³⁾ Die nutzbare Stallgrundfläche je Tierplatz ist unterschiedlich nach der Anzahl und Ausgestaltung der Ebenen. Begrenzender Faktor für die Anzahl der Tierplätze sind ebenfalls die Anzahl der vorhandenen Nester (für je 7 Legehennen ein Nest von 35 x 25 cm² oder je 120 Legehennen ein Gruppennest von mindestens 1 m²) und die Flächengröße des Einstreubereichs (mindestens ein Drittel der von den Legehennen begehbaren Stallgrundfläche, mindestens aber 250 cm² je Legehenne).
⁴⁾ Gemäß § 13b Abs. 2 TierSchNutzV bezogen auf das Durchschnittsgewicht der Legehennen.
⁵⁾ Die durchschnittlichen Tiergewichte liegen zu 90 % sogar unter 2 kg Lebendgewicht; es ist deshalb mit dem Immissionsschutzrecht eine durchschnittliche einheitliche Fläche von 800 cm² (standardisierter Platz) je Legehenne vertretbar.

4.1.2 Elterntiere

Bei den Elterntieren von Hühnern (Geflügelart: Gallus gallus) ist zu unterscheiden, ob deren Eier bzw. Küken künftig für die Zucht (Vermehrung), den Konsum (direkter Verzehr, Verwendung in Lebensmitteln oder anderen Erzeugnissen) oder die Mast bestimmt sind.

Elterntiere werden üblicherweise in Bodenhaltung gehalten.
Die Elterntiere von Hühnern, deren Eier für Vermehrungszwecke bestimmt sind, und die Elterntiere von Legehennen kommen mit einem Alter von etwa 18 Wochen und einem Gewicht von ca. 1,5 kg in die Legeställe. Mit dem Eierlegen beginnen sie erst ca. 2 Wochen danach. Das Verhältnis zwischen Hennen und Hähnen beträgt im Durchschnitt der Legeperiode 10 : 1.

Die Elterntiere von Hühnern, die zur Mast bestimmt sind, kommen mit einem Alter von etwa 20 Wochen und einem Gewicht von ca. 2,1 kg in die Legeställe. Mit dem Eierlegen beginnen sie erst ca. 4 Wochen danach. Das Verhältnis zwischen Hennen und Hähnen beträgt im Durchschnitt der Legeperiode 11,5 : 1.

Bei den Elterntieren für Vermehrungszwecke (Großelterntiere) und den Elterntieren von Hühnern, die zur Mast bestimmt sind, werden durchschnittlich 7 Tiere je m² Stallgrundfläche gehalten. Bei den Elterntieren für Legehennen sind es durchschnittlich 9 Tiere je m² Netto-Stallgrundfläche.